

2. Grundbegriffe und Methoden des Ingenieurrechts

2.1 Öffentliches Ingenieurrecht

2.1.1 Berufsrecht des Ingenieurs (Studium, Berufsbezeichnung)

Der Begriff „Ingenieur“ umschreibt einerseits ein Berufsbild. Es ist inhaltlich gekennzeichnet durch schöpferisch-systematischen Erwerb, Beherrschen und Anwenden von wissenschaftlich begründeten und empirisch gesicherten technisch-technologischen Erkenntnissen und Methoden.

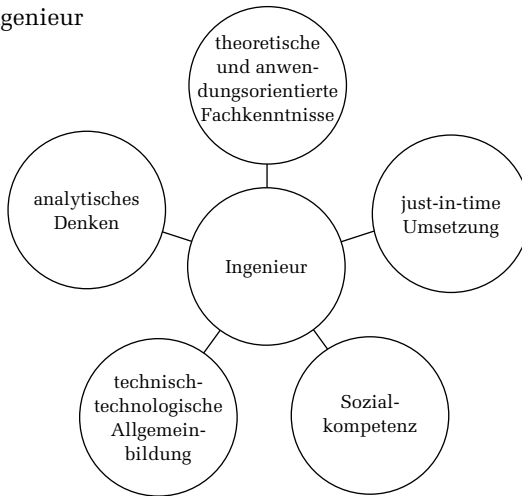
Andererseits ist der Begriff „Ingenieur“ der Oberbegriff von erworbenen Berufsabschlüssen. Der Berufsabschluss „Ingenieur“ kann an Hochschulen (Technischen Hochschulen, Universitäten und Fachhochschulen) mit Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“ bzw. „Diplom-Ingenieur (FH)“ sowie „Bachelor/Master of Engineering“ oder „Bachelor/Master of Science“ erworben werden. Ebenso kann der erste berufsqualifizierende Abschluss Berufsabschluss „Diplom-Ingenieur (BA)“ bzw. „Bachelor of Engineering“ oder „Bachelor of Science“ an Berufsakademien erlangt werden.¹³⁸ Der Hinweis „FH“ bzw. „BA“ ist bei der Vergabe von Master- bzw. Bachelorabschlüssen nicht mehr notwendig. Insoweit entfällt zukünftig die (formelle) Unterscheidung, ob es sich um universitäre Bachelorabschlüsse oder Bachelorabschlüsse von Fachhochschulen bzw. Berufsakademien handelt. Das Gleiche gilt für Masterabschlüsse von Universitäten sowie Fachhochschulen. Gleichwohl bleiben inhaltliche Unterschiede erhalten, die für den Zugang zu bestimmten Berufen, wie z. B. im öffentlichen Dienst, oder Tätigkeiten, z. B. für Sachverständige, relevant sind. Die primär wissenschaftliche Ausrichtung von universitären Studiengängen unterscheidet sich weiterhin von den primär anwendungsbezogenen Studiengängen an Fachhochschulen. Damit ist auch die Grundlage gegeben, dass z. B. bei einer Stelle für den höheren Dienst aus sachlichen Erwägungen der Abschluss eines Universitätsstudiums verlangt wird.¹³⁹ Zudem kann der Begriff

138 Die ersten Ingenieure gab es auf dem Gebiet des Straßen- und Brückenbaus, die erste Zivilingenieurschule wurde 1747 in Paris gegründet. vgl. Walter Kaiser, Wolfgang König, Geschichte des Ingenieurs, Ein Beruf in sechs Jahrtausenden, München, Wien 2006

139 OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 24. 03. 2016, 1 B 176/16

„Ingenieur“ allein oder in Wortkombination nicht einen Berufsabschluss, sondern eine Tätigkeitsbeschreibung darstellen.¹⁴⁰

Berufsbild Ingenieur



2.1.1.1 Ingenieurstudium

Um diesem Berufsbild zu entsprechen, ist eine Ingenieurausbildung an einer Hochschule oder Berufsakademie notwendig. Der Begriff „Hochschule“ wird z. B. in § 1 HRG bestimmt¹⁴¹ und der Begriff „Berufsakademie“ in den jeweiligen Landesgesetzen.¹⁴² Der wesentliche Unterschied zwischen einer Hochschule und einer Berufsakademie besteht einerseits darin, dass die Studierenden an einer Berufsakademie neben ihrem Studium eng damit verbunden in einem staatlich anerkannten Beruf – also dual – ausgebildet werden und andererseits die Berufsakademie ihre Abschlüsse als „staatliche Abschluss-

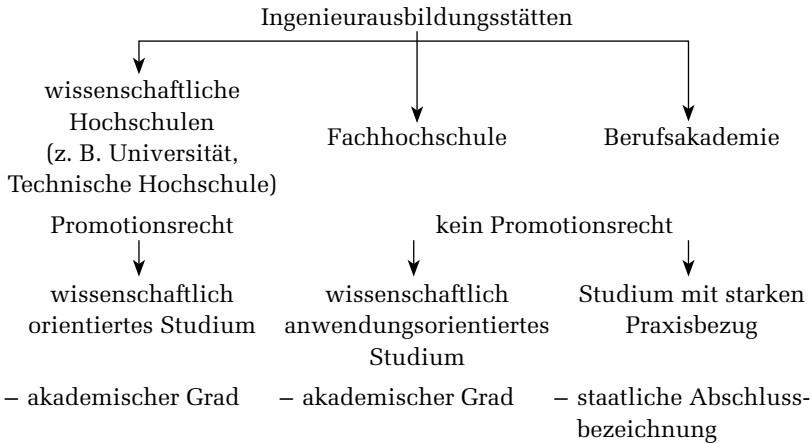
140 Gemäß Ziffer 3 Anlage VIII zu § 29 StVZO darf die Überwachungsorganisation ihr angehörende Personen mit der Durchführung z. B. der Hauptuntersuchung beauftragen. Diese mit der Durchführung der Hauptuntersuchung betrauten Personen werden als „Prüfingenieure“ bezeichnet.

141 Nach § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) werden i. S. dieses Gesetzes als „Hochschulen“ bezeichnet die Universitäten, die Pädagogischen Hochschulen, die Kunsthochschulen, die Fachhochschulen und sonstigen Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind, vgl. HRG i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.01.1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.04.2007 (BGBl. I, S. 506)

142 Vgl. z. B. Berufsakademiegesetz – BAG im Land Baden-Württemberg vom 04.05.1982 (GBl. S. 133), in der Neufassung vom 01.02.2000 (GBl. S. 197)

bezeichnungen“ vergeben. Von einer Hochschule werden akademische Grade verliehen.¹⁴³

Unabhängig davon gibt es auch noch eine Vielzahl von Unterschieden innerhalb der Hochschulen, insbesondere der Unterscheidung in „wissenschaftliche Hochschulen“ und solchen Hochschulen, denen kein Promotionsrecht zugebilligt wird, den Fachhochschulen.¹⁴⁴



Der jeweilige Bewerber für ein Studium sollte daher exakt prüfen, welche spätere Tätigkeit er ausüben möchte und inwieweit hier (noch) Differenzierungen wegen des Abschlusses bestehen.

Nach der Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz erfülle z. B. eine FH-Absolventin des sechsemestrigen Studiengangs Architektur nicht die Eintragungsvoraussetzungen des Architektengesetzes von Rheinland-Pfalz, weil danach „ein Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren gefordert wird. Die Bachelor Studierenden müssten nach Ablösung der Diplomstudiengänge durch gestufte Bachelor- und Masterstudiengänge damit rechnen, „dass der Gesetzgeber den Abschluss der ersten Ausbildungsstufe nicht mehr ohne weiteres als hinreichende Eintragungsvoraussetzung anerkennen würde“.¹⁴⁵

143 An der seit 2009 bestehenden Dualen Hochschule Baden-Württemberg, die zuvor eine Berufsakademie war, dürfen akademische Grade verliehen werden.

144 Mit Gesetz vom 30.11.2015 (GVBl. S. 510) hat Hessen als erstes Bundesland das Promotionsrecht für Fachhochschulen ermöglicht, wovon die FH Fulda seit 10.10.2016 Gebrauch machen darf.

145 OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.04.2013, 6 A 11279/12, juris, Rn 42

Auch der BGH meint, dass Fachhochschulen – zumindest im Hinblick auf die Patentanwaltsordnung (PatAnwO) – keine wissenschaftlichen Hochschulen i. S. des § 6 PatAnwO seien.¹⁴⁶

Unterdessen gibt es in Deutschland eine Vielzahl ingenieurwissenschaftlicher Studiengänge und eine schier unübersichtliche Zahl von unterschiedlichen Abschlüssen.

- Beispiele:** – Architektur;
- Agraringenieurwesen;
 - Bauingenieurwesen;
 - Bergbauingenieurwesen;
 - Chemieingenieurwesen;
 - Elektroingenieurwesen;
 - Forstingenieurwesen;
 - Gartenbau- und Landschaftspflege;
 - Maschinenbau;
 - Produktionstechnik
 - Physikingenieurwesen;
 - Verkehrstechnik;
 - Verkehrsingenieurwesen;
 - Vermessungsingenieurwesen;
 - Wirtschaftsingenieurwesen

Die Studiengänge und Abschlüsse unterliegen gegenwärtig dem sogenannten „Bologna-Prozess“, mit dem schrittweise das bisherige System mit Diplom- und Magisterabschlüssen abgelöst wird. Gegenwärtig betrifft das ca. 80 % der Studiengänge, die nach dem neuen System strukturiert sind.

„Bologna-Prozess“

Mit der Bezeichnung „Bologna-Prozess“ wird ein politisches Vorhaben gekennzeichnet.¹⁴⁷ Es sollte bis zum Jahr 2010 ein einheitliches europäisches Hochschulsystem entwickelt werden, um insbesondere die nationalen Studieninhalte sowie -abschlüsse international vergleichbar zu machen sowie

¹⁴⁶ BGH, Urteil vom 29.11.2013, PatAnwZ 1/12

¹⁴⁷ In Bologna befindet sich die älteste Universität Europas (gegründet um ca. 1130). 1158 erhielt sie von damaligen Kaiser des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, Friedrich Barbarossa (Friedrich der Sanftmütige) das Scholarenprivileg (authentica habita), wonach den Scholaren (Studenten) an allen Orten, die sie aus wissenschaftlichen Gründen aufsuchen, freies Kommen und Gehen zugesichert wird. Vgl. Wollgast, S.: Zur Geschichte des Promotionswesens in Deutschland, 2001, S. 9

Mobilität der Studierenden sowie Qualität des Studienabschlusses zu erhöhen.

Grundlage des Bologna-Prozesses ist die Lissabon-Konvention vom 11. April 1997. Diese Konvention ist ein völkerrechtliches Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates¹⁴⁸ und den Mitgliedstaaten der europäischen Region der UNESCO¹⁴⁹. Die Bundesrepublik Deutschland hat dieses Abkommen am 11. 04. 1997 in Lissabon unterzeichnet und mit Gesetz vom 16. 05. 2007 ratifiziert¹⁵⁰. Es ist seit dem 23. 08. 2007 geltendes nationales Recht in Deutschland. Zur Zeit haben 48 Staaten dieses Abkommen ratifiziert.

In der Lissabon-Konvention von 1997 wurde die prinzipielle Anerkennung aller Studienabschlüsse der Unterzeichnerstaaten festgelegt und die Möglichkeit, ein im Ausland begonnenes Studium im Unterzeichnerstaat fortsetzen zu dürfen. Zudem wurde das „Diploma Supplement“ geregelt, wonach zu jeder Hochschulurkunde ein Leistungsnachweis beizulegen ist. Zur Forcierung der Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen sowie der Mobilität der Studierenden wurde 1999 die „Bologna-Erklärung“ von Bildungsministern aus 29 europäischen Staaten abgegeben. Diese „Bologna-Erklärung“ bzw. der damit eingeleitete „Bologna-Prozess“ ist keine völkerrechtlich verbindliche Erklärung, also kein völkerrechtliches Abkommen, sondern lediglich eine politische Absichtserklärung, die Lissabon-Konvention von 1997 schneller und unbürokratischer umzusetzen. Es wurde hier beschlossen, ein sogenanntes konsekutives, zweistufiges Abschlussystem einzuführen mit den Abschlüssen „Bachelor“ und „Master“.¹⁵¹ Die tatsächliche Bezeichnung der akademischen Grade „Bachelor“ und „Master“ bleibt offen und hat keine Relevanz. Es können auch vergleichbare zweistufige Abschlüsse erworben werden, die feminine Form des Abschlusses „Bachelor“ gibt es nicht.¹⁵²

148 Europarat (englisch: Council of Europe) ist eine am 05. 05. 1949 gegründete europäische zwischenstaatliche Organisation, der gegenwärtig 47 Staaten angehören (z. B. auch Russland). Er ist nicht zu verwechseln mit der EU.

149 UNESCO: United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation, rechtlich selbständige UN-Sonderorganisation mit 193 Mitgliedern.

150 Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. 04. 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. 05. 2007, BGBl. II S. 712

151 Bereits im Mittelalter gab es den „Baccalaureus-Titel“. Er war der unterste akademische Grad, der des Magisters der höchste Grad. Magister und Doktor waren im Mittelalter gleichrangige Titel. Vgl. Wollgast, S.: a. a. Ü. o. S. 11

152 Vgl. Communiqué des Treffens der europäischen Hochschulminister am 19. 05. 2001 in Prag



Mittlerweile fühlen sich 46 europäische Staaten den unverbindlichen Absprachen des Bologna-Prozesses verpflichtet. Es wurde eine Arbeitsgruppe auf europäischer Ebene eingerichtet, die sogenannte „Bologna Follow-Up Group“ (BFUG), unterstützt von den nationalen Bologna-Gruppen.

In Deutschland besteht diese Gruppe z. B. aus Vertretern des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD), der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) sowie aus Vertretern der Studierenden, Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften, des Akkreditierungsrates und des Studentenwerkes. Rechtliche Grundlage für die Umsetzung des Bologna-Prozesses in Deutschland sind § 9 Abs. 2 sowie § 19 HRG. Nach § 9 Abs. 2 HRG haben die Bundesländer die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studiums- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels zu gewährleisten. § 19 HRG regelt die Bachelor- und Masterstudiengänge, die neben den Diplom- und Magisterstudiengängen nach § 18 HRG stehen, ohne vermischt zu werden.

Entsprechend diesem gesetzlichen Bundesauftrag an die Länder haben diese im Rahmen der Kultusministerkonferenz (KMK) beschlossen, dass Bachelor- und Masterstudiengänge von einer öffentlich-rechtlichen Stiftung zu akkreditieren sind. Im Bundesland Nordrhein-Westfalen wurden daraufhin auf der Grundlage des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung

zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland¹⁵³ Akkreditierungsstellen eingerichtet.

Nach US-amerikanischem Vorbild wurde ein Akkreditierungsverfahren für die neuen Bachelor- und Masterstudiengänge eingeführt. Mit diesem Akkreditierungsverfahren sollen u. a. folgende Ziele erreicht werden:

- Sicherung Qualität von Leben und Studium,
 - Erhöhung der Mobilität der Studierenden,
 - Verbesserung der internationalen Vergleichbarkeit und
 - Erhöhung der Transparenz der Studiengänge und Abschlüsse.
- Nach dem vorgenannten Stiftungsgesetz begutachtet die Stiftung in der Rechtsform von gemeinnützigen Vereinen organisierte Agenturen, die ihrerseits die Studiengänge akkreditieren. Im Falle einer erfolgreichen Akkreditierung erhalten die Studiengänge das Qualitätssiegel der Stiftung.

Für den ingenieurwissenschaftlichen Bereich ist die Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik e. V. (ASIIN) zuständig. Sie wurde 1999 gegründet und bis 30.09.2011 reakkreditiert.¹⁵⁴ Wie andere Akkreditierungsagenturen auch, soll die ASIIN Studiengänge akkreditieren, um insbesondere zu sichern, dass

- die Regelstudienzeit für Bachelor-Studiengänge 6 bis 8 Semester und für Masterstudiengänge 2 bis 4 Semester beträgt, wobei nach dem European Credit Transfer System (ECTS) durchschnittlich 30 Leistungspunkte (credit points) pro Semester zu erwerben sind (also für achtsemestrige Bachelor-Studiengänge 240 credit points und für viersemestrige Master-Studiengänge 120 credit points);
- in Bachelor-Studiengängen wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt werden;
- in Master-Studiengängen insbesondere die anwendungs- und forschungsorientierte Ausbildung im Mittelpunkt steht;
- die Lehrangebote studierbar und die Prüfungen zu bewältigen sind.

Mit Entscheidung des BVerfG vom 17. 02. 2016¹⁵⁵ wurde festgestellt, dass die Akkreditierung jedoch in den Schutzbereich der Wissenschaftsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG eingreife. Der Zwang zur Akkreditierung müsse hinreichend gesetzlich geregelt sein und lasse sich nicht per se aus dem

153 Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 15.02.2005, GV.NRW S. 45; geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulgesetzes vom 13.03.2008, GV.NRW S. 195

154 Vgl. „<http://de.wikipedia.org/wiki/ASIIN>“

155 Vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.02.2016, 1 BvL 8/10; in diesem Beschluss ging es um die Unvereinbarkeit einer Landesregelung von NRW mit Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG

Bologna-Prozess ableiten. In der jeweiligen (landesgesetzlichen) Regelung müsse insbesondere bestimmt sein, wer grundrechtsrelevante Entscheidungen zu treffen hat und wie das Verfahren ausgestaltet ist.

Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat in den Strukturvorgaben aus dem Jahr 2003¹⁵⁶ festgelegt, dass in Deutschland folgende Abschlussbezeichnungen zu verwenden sind:

- Bachelor of Art (B.A.)/Master of Arts (M.A.)
- Bachelor of Science (B.Sc.)/Master of Science (M.Sc.)
- Bachelor of Science in Information Technology (B.Sc.IT.)/Master of Science in Information Technologie (M.Sc.IT.)
- Bachelor of Engineering (B.Eng.)/Master of Engineering (M.Eng.)
- Bachelor of Laws (LL.B.)/Master of Laws (LL.M.)
- Bachelor of Education (B.Ed.)/Master of Education (M.Ed.).
- Für Kunst- und Musikhochschulen kommen aus dem Bachelor of Arts folgende Abschlussbezeichnungen hinzu:
 - Bachelor of Fine Arts (B.F.A.)/Master of Fine Arts (M.F.A.)
 - Bachelor of Music (B.Mus.)/Master of Music (M.Mus.)

In Masterstudiengängen, die nicht auf einem Bachelor aufbauen, können auch abweichende Bezeichnungen erlangt werden.¹⁵⁷ Zudem können die Hochschulen die akademischen Grade aber auch in ihrer lateinischen Bezeichnung verleihen (also Bakkalaureus bzw. Magister). Davon macht das Bundesland Bayern Gebrauch. Ein wahlweises Benutzen der Abschlussbezeichnungen Bachelor of Engineering oder Bakkalaureus der Ingenieurwissenschaften ist nicht möglich.

Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, dass fachliche Zusätze (wie z. B. Bachelor of Engineering in Transport Construction) nicht zulässig sind.

Mit dem Bachelor erwirbt der Studierende einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Er ist auch Qualifikationsnachweis für ein anschließendes Masterstudium. Mit dem Masterstudium kann entweder das Studienfach fortgeführt werden (B.Eng. zum M.Eng.) oder eine fachliche Umorientierung erfolgen (B.Eng. zum M.Sc.IT.)

Gleichwohl treten in der Praxis erhebliche Probleme bei der Umsetzung des Bologna-Prozesses auf, insbesondere weil – vereinfacht ausgedrückt – der Stoffinhalt eines acht- oder neunsemestrigen Diplomstudiums in ein sechs- oder siebensemestriges Bachelorstudium gepresst wird. Das führt zu Überforderungen der Studierenden auch bei der Absolvierung von Prüfungen.

¹⁵⁶ Vgl. Beschluss der KMK vom 10. 10. 2003 i. d. F. vom 04. 02. 2010, 2003_10_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf unter www.kmk.org

¹⁵⁷ Für Ingenieurwissenschaften gelten die Abschlüsse B.Sc./M.Sc. bzw. B.Eng./M.Eng.

Auch hat das dazu geführt, dass insbesondere ingenieurwissenschaftliche Fakultäten Diplom-Studiengänge weiter oder wieder¹⁵⁸ oder neben Bachelor-Studiengängen anbieten. Studienbewerber ingenieurwissenschaftlicher Studiengänge haben insoweit die Wahl des Abschlusses „Dipl.-Ing.“ oder „B.Eng.“. Auch ist es zulässig, nach einem absolvierten Bachelor die Ausbildung in einem Diplomstudiengang fortzusetzen, da insoweit Master-Abschluss und Diplom-Abschluss gleichgestellt seien, was auch die Ausbildungsförderung nach § 7 Abs. 1 a BAföG erlaubt.¹⁵⁹ Auch können die Fakultäten im Rahmen der ihnen zustehenden Selbstverwaltungskompetenz regeln, dass nach einem grundständigen Diplom-Studiengang ein Master-Studiengang absolviert wird. Für den Fall, dass die Hochschule beschließt, einen Diplomstudiengang zugunsten eines Bachelor-/Masterstudienganges aufzuheben, dann kann sie auch beschließen, wann letztmalig eine Diplomprüfung durchgeführt wird. Sie ist nicht verpflichtet, den Diplomstudiengang so lange aufrechtzuerhalten, wie es noch insoweit Studierende gibt.¹⁶⁰

Zudem ist zu prüfen, ob bei der Anerkennung von Studienleistungen in einer anderen Hochschule oder beim Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium eine Gleichwertigkeit vorliegt. Die Gleichwertigkeitsprüfung ruft eine Vielzahl von Rechtsproblemen hervor, die gegenwärtig noch nicht überschaut werden können.¹⁶¹

Nach dem vom Arbeitskreis Deutscher Qualifikationsrahmen (AK DQR) am 22.03.2011 verabschiedeten und mit Stand 01.08.2016 aktualisierten „Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen“ gibt es für deutsche Hochschulabschlüsse drei Stufen:

1. Stufe: Bachelor-Ebene mit den Abschlüssen z. B. B. Eng. sowie Diplom (FH);

2. Stufe: Master-Ebene mit den Abschlüssen z. B. M. Eng. sowie Diplom (Univ.) und

3. Stufe: Doktorats-Ebene mit den Abschlüssen z. B. Dr.-Ing.¹⁶²

Ferner soll die Gleichwertigkeit von allgemeiner, hochschulischer und beruflicher Bildung verwirklicht und deren „Durchlässigkeit“ verstärkt werden. Meister und Techniker werden dabei insoweit dem Bachelor-Abschluss gleichgestellt, als dass auch Meister und Techniker ein Masterstudium aufnehmen können.¹⁶³

158 So wurde in Mecklenburg-Vorpommern mit Gesetz vom 05.07.2002 (GVOB. S. 398) der akademische Grad „Dipl.-Ing.“ wieder zugelassen.

159 VG Dresden, Beschluss vom 18.12.2014, 5 L 1365/14

160 VG Berlin, Urteil vom 10.03.2015, 12 K 266/14

161 Vgl. EuGH, Urteil vom 10.12.2009, C-345/08

162 Vgl. www.deutscherqualifikationsrahmen.de

163 Vgl. www.deutscherqualifikationsrahmen.de

2.1.1.2 Berufsordnung

Mit dem Abschluss eines ingenieurwissenschaftlichen Studienganges sind die Absolventen befähigt, in fast allen Bereichen der Wirtschaft zu arbeiten, um ihr technisch-technologisches Wissen umzusetzen, insbesondere:

- Forschung und Entwicklung;
- Produktion, Fertigung, Logistik;
- Konstruktion;
- Qualitätssicherung und -kontrolle;
- technische Dokumentation, Service und
- Controlling und Projektmanagement.

Zur Sicherung des Berufsbildes „Ingenieur“ und zum Schutz der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ gibt es in jedem Bundesland Deutschlands (beginnend mit Anfang der 1970er Jahre) ein Ingenieurgesetz. Der Berufsstand des Ingenieurs soll damit entsprechend seiner Bedeutung in der Volkswirtschaft gewürdigt werden. Damit gehören die Ingenieure zu den wenigen Berufsgruppen, denen der Gesetzgeber ein eigenes, dem Schutz der Berufsbezeichnung dienendes Gesetz geschaffen hat. In Anbetracht der durch den Bologna-Prozess eingeleiteten Entwicklung ein für die Ingenieure nur zu begrüßendes Unterfangen.

Von dem Regelungscharakter her sind die 16 Ingenieurgesetze der Bundesrepublik Deutschland dem Grunde nach wesensgleich. Zum Schutz der Ingenieure wird durchgängig bestimmt, dass die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ allein oder in einer Wortverbindung nur führen darf, wer

„ein Studium in einem Studiengang in einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ... abgeschlossen hat.“¹⁶⁴

Damit werden mit dieser Formulierung eine Reihe von Richtlinien der EU umgesetzt, insbesondere die Richtlinie 89/48/EWG vom 21. 12. 1988 über Anerkennung von Hochschuldiplomen¹⁶⁵ sowie die Richtlinie 85/384/EWG

¹⁶⁴ Vgl. § 1 Abs. 1 Ziffer 1 Niedersächsisches Ingenieurgesetz (NIngG) vom 12. 07. 2007 (Nds. GVBl. S. 324), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 475)
¹⁶⁵ ABl EG Nr. L 19 S. 16